

ARTIKEL I

Die Gebührensatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Zweiter Abschnitt

Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

§ 8 Absatz 1 b) – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):</p> <p>80 l Abfallbehälter = 78,44 € 120 l Abfallbehälter = 100,75 € 240 l Abfallbehälter = 182,24 € 770 l Abfallbehälter = 459,77 € 1.100 l Abfallbehälter = 691,62 € 3.000 l Abfallbehälter = 2.060,74 € 5.000 l Abfallbehälter = 3.222,73 €</p>	<p>b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):</p> <p>80 l Abfallbehälter = 101,27 € 120 l Abfallbehälter = 127,20 € 240 l Abfallbehälter = 232,16 € 770 l Abfallbehälter = 593,07 € 1.100 l Abfallbehälter = 878,69 € 3.000 l Abfallbehälter = 2.672,58 € 5.000 l Abfallbehälter = 4.072,51 €</p>	<p>Ergebnis der Vorschaukalkulation 2021</p>

§ 8 Absatz 3 – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke</p> <p>a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 9,42 €</p> <p>b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 2,08 €</p>	<p>Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke</p> <p>a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 8,00 €</p> <p>b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 1,80 €</p>	

§ 8 Absatz 6 – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>Gebühren für die Serviceleistung „Transport von Abfallbehältern (Hol- und Bringdienst)“</p> <p>Für die Serviceleistung „Transportieren von Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung“ gemäß § 21 Abfallsatzung werden bei regelmäßiger zweiwöchentlicher Entleerung (26 Entleerungen/Jahr) zusätzlich zu den Jahresgrundgebühren und Leistungsgebühren folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) 80 l – 240 l Abfallbehälter = 40,04 €/Jahr (bis 15 m Transportweg und bis zu zwei Treppenstufen)</p> <p>b) 770 l – 1.100 l Abfallbehälter = 40,04 €/Jahr (bis 25 m Transportweg, kein Transport über Treppenstufen)</p>	<p>Gebühren für die Serviceleistung „Transport von Abfallbehältern (Hol- und Bringdienst)“</p> <p>Für die Serviceleistung „Transportieren von Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung“ gemäß § 21 Abfallsatzung werden bei regelmäßiger zweiwöchentlicher Entleerung (26 Entleerungen/Jahr) zusätzlich zu den Jahresgrundgebühren und Leistungsgebühren folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) 80 l – 240 l Abfallbehälter = 50,70 €/Jahr (bis 15 m Transportweg und bis zu zwei Treppenstufen)</p> <p>b) 770 l – 1.100 l Abfallbehälter = 50,70 €/Jahr (bis 25 m Transportweg, kein Transport über Treppenstufen)</p>	

<p>Bei Transportwegen über a) bzw. b) hinaus fallen weitere Zuschläge nach Berechnungseinheiten an: Berechnungseinheit: 8,01 €</p> <p>- 80 l – 120 l Abfallbehälter = Je eine Berechnungseinheit für jede weitere angefangene 15 m Transportweg und für jede weiteren angefangenen fünf Stufen</p> <p>- Der 240 l Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung wird nur bis 15 m und zwei Stufen transportiert. Bei befestigter ebener Wegstrecke kann ein Transport des 240 l Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung über 15 m hinaus erfolgen; hier werden für jede angefangenen 15 m zwei Berechnungseinheiten berechnet.</p> <p>- Beim Transport von Abfallbehältern für Abfall zur Beseitigung der Größen 770 l und 1.100 l über 25 m hinaus werden für jede angefangenen 15 m fünf Berechnungseinheiten berechnet.</p> <p>Wird die Serviceleistung nur für eine regelmäßige vierwöchentliche Entleerung (13 Leerungen/Jahr) beauftragt, verringern sich die Gebührensätze nach a) und b) auf 20,02 €/Jahr und der Zuschlagsatz je Berechnungseinheit auf 4,00 € Werden für 770 l – 1.100 l Behälter die Serviceleistungen für mehr als 26 Entleerungen/Jahr im regelmäßigen Abholrhythmus beauftragt, erhöht sich die Gebühr der Absätze 7 bzw. 9 anteilig nach tatsächlicher Entleerungsanzahl im Jahr.</p>	<p>Bei Transportwegen über a) bzw. b) hinaus fallen weitere Zuschläge nach Berechnungseinheiten an: Berechnungseinheit: 10,14 €</p> <p>- 80 l – 120 l Abfallbehälter = Je eine Berechnungseinheit für jede weitere angefangene 15 m Transportweg und für jede weiteren angefangenen fünf Stufen</p> <p>- Der 240 l Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung wird nur bis 15 m und zwei Stufen transportiert. Bei befestigter ebener Wegstrecke kann ein Transport des 240 l Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung über 15 m hinaus erfolgen; hier werden für jede angefangenen 15 m zwei Berechnungseinheiten berechnet.</p> <p>- Beim Transport von Abfallbehältern für Abfall zur Beseitigung der Größen 770 l und 1.100 l über 25 m hinaus werden für jede angefangenen 15 m fünf Berechnungseinheiten berechnet.</p> <p>Wird die Serviceleistung nur für eine regelmäßige vierwöchentliche Entleerung (13 Leerungen/Jahr) beauftragt, verringern sich die Gebührensätze nach a) und b) auf 25,35 €/Jahr und der Zuschlagsatz je Berechnungseinheit auf 5,07 € Werden für 770 l – 1.100 l Behälter die Serviceleistungen für mehr als 26 Entleerungen/Jahr im regelmäßigen Abholrhythmus beauftragt, erhöht sich die Gebühr der Absätze 7 bzw. 9 anteilig nach tatsächlicher Entleerungsanzahl im Jahr.</p>	
--	---	--

§ 8 Absatz 9 – Gebührensätze

alte Fassung					Begründung
<p>Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem</p> <p>Die nachfolgende Gebühr umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung, - die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle. 					
Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)		
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	
770 l	272,96 €	232,90 €	31,24 €	28,16 €	
1.100 l	424,73 €	354,91 €	44,92 €	39,55 €	
3.000 l	1.332,74 €	1.091,69 €	123,61 €	105,07 €	
5.000 l	2.009,44 €	1.674,91 €	189,74 €	164,01 €	
neue Fassung					
Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)		
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	
770 l	352,31 €	310,01 €	31,24 €	28,16 €	
1.100 l	530,94 €	462,24 €	44,92 €	39,55 €	
3.000 l	1.655,98 €	1.430,90 €	123,61 €	105,07 €	
5.000 l	2.467,40 €	2.157,46 €	189,74 €	164,01 €	

§ 8 Absatz 16 – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
Werden im Rahmen der Regelabfuhr nach § 15 Absatz 1 der Abfallsatzung mehr als vier Abholungen von Sperrabfall oder eine Abholung auf individuelle Terminierung nach § 22 Absatz 1 beauftragt, beträgt die Gebühr 41,67 €je Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k)	Werden im Rahmen der Regelabfuhr nach § 15 Absatz 1 der Abfallsatzung mehr als vier Abholungen von Sperrabfall oder eine beauftragt, beträgt die Gebühr je weiterer Abholung 46,00 € Bei Beauftragung einer Abholung von Sperrabfall auf individuelle Terminierung nach § 22 Absatz 12 Abfallsatzung beauftragt, beträgt die Gebühr 65,00 €je Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).	

§ 9 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 – Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen zur Ablagerung zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Mertesdorf

alte Fassung		neue Fassung		Begründung		
(1) Abfälle zur Ablagerung auf Deponien		(1) Abfälle zur Ablagerung auf Deponien		Neukalkulation der Anliefergebühren für asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern und Einführung einer Kleinstmengengebühr für diese Fraktionen		
Nr. 3	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern	Nr. 3	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern			
	Asbesthaltige Abfälle		157,70 €/Mg 236,55 €/lose m ³ *		Asbesthaltige Abfälle	315,41 €/Mg 473,11 €/lose m ³ *
	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe		487,73 €/Mg 24,39 €/lose m ³ *		Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe	955,95 €/Mg 47,80 €/lose m ³ *

	enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)			enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest) Kleinstmenge (Pkw-Kofferraumladung)	35,00 €	
Nr. 4	Unbelasteter Erdaushub Ohne chemische Verunreinigung, nachgewiesen mittels Analyse		Nr. 4	Unbelasteter Erdaushub Ohne chemische Verunreinigung, nachgewiesen mittels Analyse		Regelung der Anliefergebühr für Erdaushub im allgemeinen Teil
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf	2,56 €/Mg 4,60 €/m ^{3*}		Anlieferungen EVZ Mertesdorf	2,56 €/Mg 4,60 €/m ^{3*}	
	Ohne Analyse: Anlieferungen EVZ Mertesdorf, Kleinmengen aus privater Herkunft. Ausgeschlossene Anlieferungen: Aus Straßenbankett sowie Verdachtsfälle Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	5,11 €/Mg 9.20 €/m ^{3*}		Ohne Analyse: Anlieferungen EVZ Mertesdorf, Kleinmengen aus privater Herkunft. Ausgeschlossene Anlieferungen: Aus Straßenbankett sowie Verdachtsfälle Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	5,11 €/Mg 9.20 €/m ^{3*}	

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

54290 Trier, den 15.09.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier